

Patentrecht und technischer Fortschritt

Hilken, Arnold

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hilken, A. (1987). Patentrecht und technischer Fortschritt. In J. Friedrichs (Hrsg.), 23. *Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 257-260). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151099>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Patentrecht und technischer Fortschritt

Arnold Hilken (Bremen)

I. Einleitung

Die Wirtschaftsordnung der BRD ist nach marktwirtschaftlichen Prinzipien geordnet. Dabei wird die Steuerung und Kontrolle mikroökonomischer Prozesse durch den Wettbewerb vorgenommen. Der Patentschutz bildet das zentrale Instrument in dieser Wettbewerbsordnung, durch welches Unternehmen zu Fortschrittsleistungen veranlaßt werden sollen. Patentrecht gestaltet diesen Patentschutz aus und regelt insoweit den technischen Fortschritt.

II. Wettbewerb, Patentschutz und Innovation

Wettbewerb muß heute als ein dynamischer Prozeß verstanden werden. Er setzt sich aus einer Folge initiativer und reaktiver Bewegungen zusammen. Initiative Handlungen eines Wettbewerbers erfordern reaktive Handlungen der Konkurrenten heraus, die wiederum von der Gegenseite mit neuen Reaktionen beantwortet werden. Es kommt zu einem "move" und "response", um mit den Worten von Clark zu sprechen (Clark, J.M., Competition as a Dynamic Process, Washington D.C., 1961). Schumpeter bezeichnet diesen Prozeß mit den widersprüchlichen Worten als einen Prozeß der schöpferischen Zerstörung (Schumpeter, Joseph Alois, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München 1972, S.134 ff.).

Hinsichtlich der Einführung neuer Techniken lassen sich dabei drei bzw. vier Stadien unterscheiden. Invention kennzeichnet die eigentliche Erfindung. Hier läßt sich noch zwischen einer wirklich neuen und einer imitativen Invention unterscheiden. Innovation stellt eine Weiterentwicklung der Erfindung zur Marktreife dar. Diffusion bezeichnet den Zustand, in dem

sich die Innovation auf dem Markt verbreitet. Dieses setzt Imitationswettbewerb voraus.

Zwei Theorien werden angeboten, um die Ursache des technischen Fortschritts zu erklären. Nach der demand-pull Theorie wird die Entwicklung des technischen Fortschritts durch die Nachfrageentwicklung bestimmt. In jungen Märkten bestehen dabei aufgrund erwarteter Umsatzerweiterungen bessere Gewinnaussichten. Die technology-push Theorie geht davon aus, daß die grundlegenden Erfindungen unabhängig vom Wirtschaftssystem gemacht werden. Sie werden dann aber durch das Wirtschaftssystem aufgenommen und weiterentwickelt (Vgl. Kamien, Morton I. und Nancy L. Schwartz, Market Structure and Innovation, Cambridge 1982). Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß in vielen Fällen beide Ansätze zutreffen.

Das unternehmerische Handeln am Markt wird durch die Gewinnmaximierungsabsicht und das Bestreben, die erreichte Wettbewerbsposition abzusichern, bestimmt. Prahl führt in die Analyse der Wettbewerbszusammenhänge die Zeit als abhängige Variable ein (PrahI, Klaus, Patentschutz und Wettbewerb, Göttingen 1969). Der einzelne Wettbewerber ist danach bestrebt, den zeitlichen Verlauf seiner Initiativhandlungen am Markt abzuschätzen. Er muß herausfinden, wieviel Zeit ihm verbleibt, bis die anderen Wettbewerber reagieren und so seinen Vorsprung wieder beseitigen. In der verbleibenden Zeit muß er in der Lage sein, die Kosten seiner Aktion zu decken. Prahl unterscheidet dabei zwischen der verfügbaren und der notwendigen reaktionsfreien Zeit. Die notwendige reaktionsfreie Zeit ist die Zeit, die Unternehmen benötigen, um am Markt bestimmte Wettbewerbshandlungen wie Innovationen durchzuführen. Die verfügbare reaktionsfreie Zeit wird bestimmt durch die gegenwärtige Marktsituation. Für optimale Marktergebnisse sollte sie etwas länger sein als die notwendige reaktionsfreie Zeit. Ist die verfügbare reaktionsfreie Zeit zu kurz, so unterbleiben erforderliche Wettbewerbshandlungen. Ist sie zu lang, so liegt ebenfalls eine Störung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs vor.

Forschung und Entwicklung sind als Formen des Wettbewerbs anzusehen, die in diese Zeitüberlegungen einzubeziehen sind. Weil sie Kosten zur Folge haben, werden sie nur stattfinden, wenn die verfügbare reaktionsfreie Zeit ausreichend ist. An dieser Stelle greift nun der Patentschutz ein. Er versperrt den anderen Wettbewerbern die Nachahmung der Innovation und verlängert damit die verfügbare reaktionsfreie Zeit für das innovative Unternehmen. Für eine beschränkte Zeit hat damit das innovative Unternehmen die Möglichkeit, den Preis nach monopolistischen Bedingungen festzusetzen, sofern keine Ausweichmöglichkeit für Verbraucher besteht (Vgl. Scherer, F.M., Industrial Market Structure and Economic Performance, Boston 1980, S. 439 ff.).

Neben dieser positiven Wirkung der Förderung von Inventionen und Innovationen besteht noch eine positive Wirkung durch die Veröffentlichungspflicht, die in der Regel mit einer Erlangung des Patentschutzes verbunden ist. Auf der Gegenseite sind aber auch eine Reihe von negativen Wirkungen festzustellen, so daß letztlich nicht entschieden werden kann, ob der Nutzen eines Patentsystems überwiegt. Hier sind die Erteilungskosten, Kosten für Parallelforschung, Sperrwirkung und eventuell negative Auswirkungen auf die Marktstruktur des Patentschutzes zu nennen.

Die Wirkungen des Patentschutzes sind insoweit auf bestimmte Inventionen und Innovationen begrenzt, als Patentrecht an die Patentierbarkeit Anforderungen stellt und es die Möglichkeit von Zwangslizenzen vorsieht, um negative Wirkungen einzuschränken.

Um patentiert werden zu können, muß nach dem Patentgesetz eine Erfindung neu sein, sie muß auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und sie muß gewerblich anwendbar sein (Vgl. Horn, Wolfgang und Wieland Horn, Der Fortschritt und das Patentrecht, GRUR 1977, S. 329 ff.). Ausgeschlossen ist eine Patentierung, wenn die Erfindung, ihre Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen

würde. In früheren Fassungen gab es die ungeschriebene Regel, daß eine Erfindung auch einen Fortschritt beinhalten müsse. Dieses Erfordernis besteht aber heute nicht mehr. Vielfach wird noch die Auffassung vertreten, daß eine Erfindung auch sozial nützlich sein müsse. Diese Anforderung dient aber nur zum Ausscheiden von Kuriosa. Ebenfalls kommen die Bestimmungen hinsichtlich der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung kaum zur Anwendung. Betrachtet man die anderen Anforderungen, so läßt sich feststellen, daß der Fortschritt auf dem technischen Gebiet anhand des vorbekannten Wissens gemessen wird, daß aber nicht gefragt wird, ob eine Erfindung sozial nützlich ist. Hierüber entscheidet vielmehr der Markt. Die zweite Möglichkeit der Begrenzung in der Form von Zwangslizenzen spielt faktisch keine Rolle, weil diese von einem öffentlichen Interesse abhängig sind, das aber nicht in einem fehlenden Wettbewerb gesehen werden kann.

III. Empirische Studien zum Patentschutz

Um die Wirkungen des Patentschutzes zu erfassen, sind verschiedene Studien erstellt worden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind diese zum größten Teil vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung erstellt worden (Vgl. hierzu die verschiedenen Zusammenfassungen, in, Patentwesen, technischer Fortschritt und Wettbewerb, hrsg. v. Karl Heinrich Oppenländer, Berlin, München 1984). Die Studien fragen nicht, ob die Sichtweise in Entscheidungen zum Patentrecht der Realität entspricht. Sie versuchen vielmehr, die Wirkungen des Patentschutzes im Wettbewerbsprozeß zu erfassen. Die deutschen Studien kommen dabei zu dem Ergebnis, daß die Unternehmen den Patentschutz bei den Wettbewerbsparametern nicht sehr hoch einschätzen. Allerdings dürfte hier eine Abhängigkeit von den Industriebereichen bestehen (Vgl. Scherer, a.a.O., S. 448 ff.). Der im Gesetz festgeschriebenen Informationsfunktion kommt keine hohe Bedeutung zu. In der Maschinenbau- und Elektroindustrie finden sich in Lizenzverträgen oft Regelungen zu Absatzgebieten. Hier könnte eine Gefahr von Kartellen bestehen.